



Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wülfrath über die Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2017

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wurde vom Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 28.03.2017 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 29.03.2017 angezeigt worden.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 02.05.2017 von der Haushaltssatzung und ihren Anlagen Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Zimmer 1.1.24, Am Rathaus 1, 42489 Wülfrath, während der Öffnungszeiten öffentlich aus und ist unter www.wuelfrath.net im Internet verfügbar.

Rechtsfolgen bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b.) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- c.) die Bürgermeisterin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 05.05.2017


(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Wülfrath für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Wülfrath mit Beschluss vom 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	55.327.360 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.247.116 €

2. im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.493.168 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.107.672 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.224.244 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.059.546 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.835.302 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.140.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

7.335.302,00
€



§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften in 2017 erforderlich ist, wird auf 2.500.000,00
festgesetzt. .€

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.754.916 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

und/oder

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Nach der gültigen Hebesatzsatzung der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2010 gelten für das Haushaltsjahr 2017 folgende Hebesätze:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 245 v. H. |
| | 1.2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 465 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 440 v. H. |

§ 7



1. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben folgende Rechtsfolgen:
 - die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen entfallen bei Freiwerden
 - die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen werden bei Freiwerden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 50.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
3. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
4. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.
5. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.

Wülfrath, den 29.03.2017

(Dr. Claudia Panke)
Bürgermeisterin